

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 7 BV 09.2517  
**Sachgebietsschlüssel:** 250

**Rechtsquellen:**

GG Art. 103 Abs. 2  
JMStV § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 9, § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i

**Hauptpunkte:**

medienrechtliche Beanstandung, Missbilligung und Untersagung  
Telemedien-Angebot  
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)  
Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung  
Scheinminderjährigkeit  
Bestimmtheitsgrundsatz  
Beurteilungsspielraum  
normkonkretisierende und norminterpretierende Verwaltungsvorschriften  
Jugendschutzrichtlinien

**Leitsätze:**

Eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV unzulässige Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung in einem Telemedien-Angebot liegt nicht vor, wenn die Darstellerin oder der Darsteller im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig war und wenn dies im Angebot deutlich und zutreffend angegeben wird.

---

**Urteil des 7. Senats vom 23. März 2011**

(VG Augsburg, Entscheidung vom 28. August 2009, Az.: Au 7 K 08.658)



7 BV 09.2517  
Au 7 K 08.658

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt \*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Bayerische Landeszentrale für neue Medien,**

\*\*\*\*\*

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

wegen

Jugendmedienschutz - Beanstandung eines Internetangebots;  
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Ver-  
waltungsgerichts Augsburg vom 28. August 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. März 2011

**am 23. März 2011**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Beteiligten streiten um die Untersagung der Verbreitung eines Internetangebots.
- 2 Mit Bescheid vom 5. Mai 2008 beanstandete und missbilligte die Beklagte nach Anhörung des Klägers unter anderem, dass auf der Internetseite [www.sweet-nelly.com](http://www.sweet-nelly.com) Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt würden (Nummer 1), und untersagte ihm unter Androhung eines Zwangsgelds, dieses Telemedien-Angebot zu verbreiten oder zugänglich zu machen (Nummern 2 und 3). Eine Prüfgruppe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) habe die Maßnahmen aufgrund einer Präsenzprüfung empfohlen. Der 50. Prüfungsausschuss der KJM

habe im Umlaufverfahren einstimmig festgestellt, dass im Angebot [www.sweetnelly.com](http://www.sweetnelly.com) Darstellungen abgebildet seien, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen zeigen. Die Minderjährigkeit der dargestellten Person werde durch kindliche Accessoires, Outfits und Begleittexte bewusst inszeniert. Für die Erfüllung des Tatbestands der Minderjährigkeit lägen trotz der Altersangabe „18 Jahre“ genügend Anhaltspunkte vor. Das Angebot bediene den Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen.

- 3 Hiergegen hat der Kläger Klage erheben und die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen lassen. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat er unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises des Models und des mit diesem geschlossenen Vertrags vom 15. November 2004 darauf hingewiesen, das Model „Nelly“ sei am 30. August 1985 geboren und daher auch im Zeitpunkt der Aufnahmen kein Kind und auch keine Jugendliche im Sinne von § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) gewesen. Auf die Volljährigkeit werde auf der Eingangsseite des Internet-Angebots ausdrücklich hingewiesen. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass auch die Darstellung Volljähriger unzulässig sei. Eine mit §§ 184b und 184c StGB vergleichbare Regelung, die auch ein wirklichkeitsnahes Geschehen erfasse, finde sich im JMStV nicht. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2008 zur Frage der Scheinjugendlichkeit im Rahmen des § 184c StGB ausgeführt, es reiche nicht aus, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für den objektiven Betrachter zweifelhaft sei. Vielmehr müsse der Beobachter eindeutig zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt seien.
- 4 Mit Urteil vom 28. August 2009 hat das Verwaltungsgericht Augsburg den Bescheid vom 5. Mai 2008 in Nrn. 1, 2 und 3 unter Abweisung der Klage im Übrigen aufgehoben. Zur Begründung hat es unter Bezugnahme auf die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Februar 2009 (VGH n.F. 61, 444) ausgeführt, das Telemedien-Angebot [www.sweetnelly.com](http://www.sweetnelly.com) verstoße nicht gegen das Verbot, Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darzustellen, da die auf dieser Internetseite als „Nelly“ dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme volljährig gewesen sei und sich eine Altersangabe von 18 Jahren zusammen mit weiteren Angaben zur Person auf der Internetseite finde.

- 5 Zur Begründung der hiergegen eingelegten Berufung führt die Beklagte aus, die KJM sei für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zuständig. Ihr komme dabei ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Dies gelte auch bei Abbildung einer volljährigen Person mit korrekter Altersangabe. Die Mitglieder der KJM seien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Ihre Beschlüsse, die in hohem Maße Wertungen enthielten und umfangreiche Sachkunde erforderten, seien für die Beklagte bindend. Selbst wenn man nicht von einem Beurteilungsspielraum der KJM ausgehen wolle, entspreche deren Entscheidung einer sachverständigen Äußerung, deren Plausibilität nicht zweifelhaft sei und die der Kläger nicht erschüttert habe. Die Mitglieder der KJM seien auch unter Berücksichtigung der Altersangabe der abgebildeten Person auf der Internetseite einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um eine unzulässige Darstellung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV handele. Die Altersangabe der gezielt verjüngten Darstellerin sei weder im Vorschaubereich noch auf den einzelnen Bildern sichtbar und keineswegs hervorgehoben. Sie sei auch nicht das entscheidende Kriterium. Die Minderjährigkeit der Darstellerin werde mit kindlichen Körper- und Kleidermaßen und Accessoires bewusst inszeniert. Für die Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sei nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmtheit von Strafnormen und Bußgeldtatbeständen zurückzugreifen. Außerdem umfasse die Formulierung „darstellen“ auch Scheinjugendliche, die zwar volljährig seien, jedoch dem verständigen Betrachter wie Kinder oder Jugendliche erschienen. Auch nach Ziffer 2.2 der von den Landesmedienanstalten verabschiedeten Gemeinsamen Jugendschutzrichtlinien, bei denen es sich um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften handele, komme es auf den Gesamteindruck an und nicht darauf, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre sei. Schließlich sei die Entscheidung der KJM auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 184c Abs. 1 StGB rechtmäßig. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV gelte ausdrücklich unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Während das Strafgesetzbuch die Bestrafung des Täters und den Schutz des Opfers im Blick habe, gehe es im Jugendmedienschutzstaatsvertrag in erster Linie um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die das Internet nutzen, und um die Verantwortlichkeit des Anbieters. Der Gesetzgeber habe Minderjährige vor dem Hintergrund zunehmender Medienangebote mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen im Grenzbereich zur Pornographie davor schützen wollen, eine Rolle als erotisches Anschauungsobjekt als normalen Vorgang zu akzeptieren und Grenzüberschreitungen Erwachsener zu dulden. Deshalb sei jede Darstellung, die für den

objektiven Betrachter als Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung erscheine, von der Regelung erfasst.

6 Die Beklagte beantragt,

7 das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit der Kläger auch die Aufhebung des Bescheids vom 5. Mai 2008 in Nummern 1, 2 und 3 begehrt.

8 Der Kläger beantragt,

9 die Berufung zurückzuweisen.

10 Es müsse unterschieden werden zwischen der verwaltungsinternen Bindung der Landesmedienanstalten an die Auffassung der KJM und der Außenwirkung einer darauf beruhenden, gerichtlich überprüfbaren Entscheidung einer Landesmedienanstalt. Der Kläger habe auf der ersten Seite des Angebots zutreffend auf die Volljährigkeit der Darstellerin hingewiesen. § 3 Abs. 1 JMStV bestimme, wer Kind und Jugendlicher im Sinne des Staatsvertrags sei. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verbiete die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, nicht jedoch eine derartige Darstellung volljähriger Personen als Kinder oder Jugendliche. Der Gesetzgeber habe insoweit auch trotz mehrfacher Änderungen des Staatsvertrags keinen Anpassungsbedarf gesehen. In der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV durch die Beklagte sei dessen Anwendungsbereich für den Adressaten nicht vorhersehbar.

11 Ergänzend wird auf die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen und die Gerichtsakten beider Instanzen sowie auf die Akte des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens 7 CS 08.2310 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

12 Die zulässige Berufung der Beklagten, die sich allein gegen die Aufhebung der Nummern 1, 2 und 3 des angefochtenen Bescheids durch das Verwaltungsgericht wendet, ist unbegründet. Das von der Beklagten beanstandete Telemedien-Angebot

des Klägers verstößt nicht gegen das Verbot, Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darzustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV] vom 10. bis 27.9.2002 [GVBl 2003 S. 147, BayRS 2251-16-S], zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30.10. bis 20.11.2009 [GVBl 2010 S. 145, 195]). Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid daher insoweit zu Recht aufgehoben.

- 13 1. Der Senat hat bereits in seiner im vorläufigen Rechtsschutz ergangenen Entscheidung vom 2. Februar 2009 (VGH n.F. 61, 444) die Auffassung vertreten, dass eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV unzulässige Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung nicht vorliegt, wenn die Darstellerin oder der Darsteller im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig war und wenn dies im Angebot deutlich und zutreffend angegeben wird. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Die von der Beklagten vertretene abweichende Auffassung, wonach eine unzulässige Darstellung auch bei zutreffendem Hinweis auf die Volljährigkeit des Models vorliegen könne, ist mit den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit des bußgeldbewehrten Verbotstatbestands nicht vereinbar.
- 14 Die vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung oder Zugänglichmachung von Angeboten unter Verstoß gegen das in § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verankerte Verbot, Kinder oder Jugendliche in Telemedien in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darzustellen, kann gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i, Abs. 3 JMStV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Ein entsprechendes Verbot ist für Trägermedien in § 15 Abs. 2 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl S. 2149), verankert. Im Unterschied zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i, Abs. 3 JMStV kann allerdings ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Im Hinblick auf die übereinstimmende Zielrichtung beider Verbotstatbestände können die nahezu wortgleichen Vorschriften nur einheitlich ausgelegt werden (ebenso Liesching in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand Januar 2011, RdNr. 47 zu § 15 JuSchG).

- 15 a) Nach Art. 103 Abs. 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Art. 103 Abs. 2 GG gilt allerdings nicht nur für Straf-, sondern auch für Bußgeldtatbestände (BVerfG vom 29.11.1989 BVerfGE 81, 132/135, vom 1.12.1992 BVerfGE 87, 399/411 und vom 17.11.2009 NJW 2010, 754; BVerwG vom 17.12.2009 NVwZ-RR 2010, 309 und vom 15.4.2010 Az. 7 C 9.09 <juris> RdNr. 34) und enthält ein besonderes Bestimmtheitsgebot. Dieses verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, und andererseits gewährleistet werden, dass der Gesetzgeber über die Strafbarkeit oder die Bußgeldvoraussetzungen entscheidet. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung oder einer Verhängung von Geldbußen festzulegen. Das schließt zwar eine Verwendung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe nicht von vornherein aus. Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz ist deshalb nicht immer schon dann anzunehmen, wenn in Einzelfällen zweifelhaft ist, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar oder bußgeldbewehrt ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Ahndung erkennbar. Für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung maßgebend ist der in der Norm zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in dem sie steht. Dabei kommt im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht der grammatikalischen Auslegung eine herausgehobene Bedeutung zu; hier zieht der Wortsinn einer Vorschrift die unüberwindbare Grenze. Dies gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Straf- oder Bußgeldgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation zur Annahme einer bußgeldbewehrten Verletzung der Norm, steht einer solchen Auslegung der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen, auch wenn das Verhalten ahndungswürdig erscheinen mag. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu

entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will (BVerfG vom 17.11.2009 a.a.O. S. 755).

- 16 b) Das in § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verankerte Verbot, Kinder oder Jugendliche in Telemedien in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darzustellen, knüpft an die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 1 JMStV an. Danach ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre, und Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (ebenso § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG).
- 17 aa) Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV lässt offen, ob bei Darstellung realer Personen zur Bestimmung des Tatbestandsmerkmals Kinder oder Jugendliche auf das tatsächliche Alter oder auf das durch die Darstellung vermittelte Alter abzustellen ist. Aufgrund der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 JMStV ist bei einer Darstellung in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV anzunehmen, wenn die Person im maßgeblichen Zeitpunkt der Fertigung der Aufnahmen minderjährig war. Dies gilt auch dann, wenn sie wahrheitswidrig als volljährig bezeichnet wird oder wenn sie im Zeitpunkt der Verbreitung oder Zugänglichmachung bereits volljährig ist. War die Person jedoch bei Fertigung der Aufnahmen tatsächlich volljährig, kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. Der Begriff „darstellen“ deutet insoweit darauf hin, dass nicht immer das tatsächliche Alter maßgeblich sein soll, sondern der beim Betrachter erweckte oder beabsichtigte Eindruck. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei scheinbarer Minderjährigkeit ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV vorliegt, ist der Sinn und Zweck der Vorschrift ergänzend heranzuziehen.
- 18 bb) Zweck des Staatsvertrags ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen (§ 1 JMStV). Der Gesetzgeber kommt hierdurch seiner verfassungsrechtlichen Pflicht nach, Kinder und Jugendliche vor altersunangemessenem sexuellem Verhalten zu schützen und ihnen eine möglichst ungestörte Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu gewährleisten. Mit dem Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sollen Angebote erfasst werden, die zwar noch nicht die Schwelle der Pornographie erreichen, jedoch als Einstieg für entsprechende Angebote genutzt

werden (LT-Drs. 14/10246, S. 16). Zur insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG betont die amtliche Begründung (BT-Drs. 14/9013, S. 23 f.), der Inhalt solcher Bilder richte an Kinder und Jugendliche die Botschaft, in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren. Bei einem hohen Prozentsatz von Kindesmissbrauchern seien derartige Bilder gefunden worden. Sie würden häufig dazu benutzt, Kinder und Jugendliche „einzustimmen“ und für den beabsichtigten Missbrauch gefügig zu machen. Die subtile Vermittlung der Normalität des sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen begründe ein ernst zu nehmendes Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt würden, sich gegenüber sexuellen Übergriffen von Erwachsenen zu wehren.

- 19 Nicht altersentsprechende Posendarstellungen unterhalb der Schwelle zur Kinderpornographie begründen eine Gefahr für das Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger, wenn ihnen damit suggeriert wird, das dargestellte Verhalten sei natürlich, harmlos und akzeptabel. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob die gezeigte Person tatsächlich minderjährig ist oder ob nur für den Betrachter dieser Eindruck entsteht. In der Rechtsprechung und Literatur besteht daher weitgehend Einigkeit, dass vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV grundsätzlich nicht maßgeblich sein soll, ob die gezeigte Person tatsächlich minderjährig ist, sondern vielmehr der Eindruck, der erweckt werden soll (Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Stand November 2010, RdNr. 45 zu § 4 JMStV; Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, RdNr. 28 f. zu § 4 JMStV).
- 20 cc) Eine Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV, die sich vor diesem Hintergrund vom objektiven Kriterium des tatsächlichen Alters entfernt und auch den erweckten subjektiven Eindruck einbezieht, gerät allerdings wegen der hierdurch zunehmenden Unschärfe in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot. Das Bundesverfassungsgericht hat zur auch im Strafrecht bedeutsamen Frage der Scheinminderjährigkeit mit Beschluss vom 6. Dezember 2008 (MMR 2009, 178) anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) ausgeführt, das Verbreiten pornographischer Filme, an denen „Scheinjugendliche“ - also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Beobachter minderjährig erscheinen - mitwirken, falle zwar unter § 184c StGB. Es genüge aber nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für den objektiven Betrachter zweifelhaft sei. Vielmehr müsse dieser eindeutig zu dem

Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt seien. Ein solcher Schluss lasse sich aber bei jung wirkenden Erwachsenen nicht leicht ziehen. Angesichts der regelmäßig fehlenden visuellen Unterscheidbarkeit von jungen Erwachsenen und gereiften Jugendlichen bestehe ein ernsthaftes Strafbarkeitsrisiko im Zusammenhang mit pornographischen Darstellungen „Scheinjugendlicher“ allenfalls dann, wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig seien, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirkten und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen gerieten, die als (Schein-)Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fielen (ebenso Eisele in Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage 2010, RdNr. 4 zu § 184c).

21 dd) Nachdem die Kriterien zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit in § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV denen des § 184c StGB entsprechen (Liesching, Beck'scher Online-Kommentar JMStV, Stand 10.1.2011, RdNr. 9 zu § 4), liegt es nahe, die dort geltenden Anforderungen an die Annahme einer Scheinminderjährigkeit auf die bußgeld- bzw. strafbewehrten und deshalb zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes eng auszulegenden (vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, a.a.O., RdNr. 45; Erdemir in Spindler/Schuster, a.a.O., RdNrn. 24 und 29) Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV und des § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG zu übertragen. Daher ist bei Volljährigkeit der Darstellerin oder des Darstellers im Zeitpunkt der Aufnahmen allenfalls dann ein Verstoß anzunehmen, wenn die Minderjährigkeit für den Betrachter offensichtlich ist, etwa weil sie bewusst inszeniert wird. Dies kommt dann in Betracht, wenn auf der Internetseite wahrheitswidrig ein Alter von unter 18 Jahren angegeben wird und die dargestellte Person auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährig zu erkennen ist (vgl. insoweit auch die Kriterien der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, Stand August 2010, [www.kjm-online.de/files/pdf1/Kriterien\\_August\\_20101.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Kriterien_August_20101.pdf), S. 31). Wenn ein Anbieter eine solche Person als minderjährig beschreibt, sind Wortlaut und Schutzzweck des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV erfüllt, weil die Volljährigkeit der Darstellerin oder des Darstellers für den Betrachter nicht erkennbar ist. Auch bei fehlender Altersangabe ist bei entsprechendem Gesamteindruck unter Umständen ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV denkbar; das Gleiche gilt bei virtuellen Darstellungen.

22 War jedoch die Darstellerin oder der Darsteller im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig und wird dies im Telemedien-Angebot nicht nur an verborgener Stelle, sondern deutlich und zutreffend angegeben, scheidet die Annahme einer gegen § 4

Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV verstoßenden Darstellung als Kind oder Jugendlicher im Hinblick auf den erkennbaren Wortsinn dieser Bestimmungen und die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Interpretation aus. Von einer Täuschung über das Alter oder einer bewusst inszenierten Minderjährigkeit kann in solchen Fällen auch dann keine Rede sein, wenn die dargestellte Person dem äußeren Anschein nach nicht altersentsprechend, sondern jünger aussieht, oder wenn durch sonstige Umstände wie etwa Bekleidung, Aufnahmeort, kinder- oder jugendtypische Accessoires oder Begleittexte der Eindruck erweckt wird, es handle sich um eine minderjährige Person. Eine andere Betrachtung ist auch nicht deshalb geboten, weil § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV auch virtuelle Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen erfasst. Diese haben im Gegensatz zu natürlichen Personen kein nachprüfbares Alter. Anders als bei Letzteren kann es deshalb bei virtuellen Darstellungen nur auf den Gesamteindruck ankommen.

- 23 ee) Eine weitergehendere Interpretation des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ist auch nicht aufgrund des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (Abl Nr. L 013 vom 20.1.2004, S. 44) geboten. Dieser erfasst zwar grundsätzlich auch Erwachsene mit kindlichem Erscheinungsbild (Art. 1 Buchst. b Ziffer ii), verpflichtet allerdings die Mitgliedsstaaten im Unterschied zu Kindern unter 18 Jahren (Art. 3 Abs. 1) bei Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit 18 Jahre alt oder älter waren, ausdrücklich nicht zum Erlass entsprechender Straftatbestände, sondern stellt es den Mitgliedstaaten frei, diesen Personenkreis auszunehmen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a).
- 24 Wenn die Staatsvertragsparteien bzw. der Gesetzgeber im Hinblick auf den hohen Rang des Jugendschutzes Handlungsbedarf sehen, um Kinder und Jugendliche vor dem durch solche Angebote subtil vermittelten Eindruck der Normalität des sexuellen Umgangs Erwachsener mit Minderjährigen in weiterem Umfang als bisher zu schützen, bedürfte es einer ausdrücklichen, für die Normadressaten hinreichend bestimmten Regelung (vgl. hierzu auch den an die Staatsvertragsparteien gerichteten Appell von Erdemir in Spindler/Schuster, a.a.O., RdNr. 29 zu § 4 JMStV, „den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 9 möglichst kurzfristig entsprechend zu präzisieren.“).
- 25 c) Ausgehend von diesem am erkennbaren Wortsinn orientierten Normverständnis hat der Kläger nicht gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verstoßen. Zwar kann aufgrund

der vorgelegten Dokumentation angenommen werden, dass das Telemedien-Angebot das noch jugendlich wirkende Model „Nelly“ auf einer Vielzahl von Bildern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellt (vgl. hierzu auch OLG Celle vom 13.2.2007 MMR 2007, 316, und VG Neustadt [Weinstraße] vom 23.4.2007 MMR 2007, 678). Aufgrund des zutreffenden Hinweises auf die Volljährigkeit des Models wird „Nelly“ allerdings nicht als Kind oder als Jugendliche dargestellt.

- 26 aa) Das Model „Nelly“ war im Zeitpunkt der Aufnahmen bereits volljährig. Der Kläger hat hierzu im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Foto des Models mit ihrem Personalausweis (Geburtsdatum 30.8.1985) sowie eine Kopie des Modelvertrags vom 15. November 2004 vorgelegt. Der Senat hat keine Veranlassung, diese Angaben, zu denen die KJM keine näheren Auskünfte gemäß § 21 Abs. 1 JMStV verlangt hat und denen die Beklagte auch nicht qualifiziert entgegengetreten ist, in Zweifel zu ziehen. Somit ist davon auszugehen, dass das Model im Zeitpunkt der Aufnahmen nicht mehr minderjährig war.
- 27 bb) Aus den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen und den als Videodatei aufgezeichneten Bildschirmaufnahmen auf der ebenfalls vorgelegten DVD ergibt sich, dass im Telemedien-Angebot [www.sweet-nelly.com](http://www.sweet-nelly.com) des Klägers auf die Volljährigkeit des Models hingewiesen wird. Bei Aufruf der Internetseite gelangt man durch Anklicken einer deutschen Flagge als Symbol für das deutschsprachige Angebot auf die mit „Willkommen bei Sweet-Nelly“ überschriebene nächste Seite. Dort wird unter anderem ausgeführt: „Nelly ist volljährig und es liegen schriftliche Modellverträge vor.“ Erst über diese Seite gelangt man auf weitere Seiten, die unter anderem eine Bildervorschau enthalten. Unter ‚Portfolio‘ können persönliche Angaben des Models (unter anderem Größe, Maße, Gewicht, Schuh- und Kleidergröße) abgerufen werden. Das Alter von „Nelly“ ist dort mit 18 Jahren angegeben.
- 28 Die Beklagte weist zwar zu Recht darauf hin, dass „Nelly“ aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbilds, insbesondere ihrer körperlichen Merkmale, auch den Anschein der Minderjährigkeit erwecken kann und dass dies möglicherweise auch beabsichtigt ist. Dieser Eindruck wird durch verschiedene Umstände, insbesondere durch die Angaben zur Körpergröße etc. des Models, durch kindliche oder jugendtypische Accessoires und durch einige Begleittexte zu den Bildern verstärkt. Das allein reicht jedoch für die Annahme einer Darstellung als Kind oder Jugendliche i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 JMStV nicht aus. Vielmehr käme eine solche Darstellung al-

lenfalls dann in Betracht, wenn ein Hinweis auf die Volljährigkeit fehlen würde, an verborgener Stelle angebracht wäre oder wenn unzutreffend ein Alter von unter 18 Jahren angegeben würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Der anderweitig erweckte Anschein der Minderjährigkeit wird durch den zutreffenden und vor den Vorschaubereich der Aufnahmen geschalteten Hinweis auf die Volljährigkeit des Models zerstört. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verlangt insoweit nicht, dass auf jedem Foto ein Hinweis auf das Alter des Models anzubringen wäre, um den Eindruck der Minderjährigkeit zu widerlegen. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ergibt sich auch nicht daraus, dass das Alter von „Nelly“ unter ‚Portfolio‘ mit 18 Jahren angegeben und diese damit jünger gemacht wird, als sie tatsächlich ist. Die Grenze des nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV Zulässigen ist damit noch nicht überschritten. Eine unzulässige Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung liegt bei einer volljährigen Person, deren Alter mit 18 Jahren angegeben wird, auch dann nicht vor, wenn das Model tatsächlich älter ist.

- 29 cc) Die Entscheidung der Beklagten ist auch nicht deshalb als rechtmäßig anzusehen, weil der KJM hinsichtlich der Annahme einer Scheinminderjährigkeit ein Beurteilungsspielraum zukäme oder weil deren Auffassung als nicht widerlegte sachverständige Äußerung anzusehen wäre.
- 30 (1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt in seiner Rechtsprechung einen der gerichtlichen Kontrolle entzogenen Beurteilungsspielraum der Exekutive nur in Ausnahmefällen und nur dann an, wenn dies aus besonderen Gründen unumgänglich erscheint. Maßgeblich ist hierfür der jeweilige materiellrechtliche Regelungszusammenhang. So können unbestimmte Rechtsbegriffe insbesondere wegen hoher Komplexität oder besonderer Dynamik der geregelten Materie so vage und in ihrer Konkretisierung im Nachvollzug der Verwaltungsentscheidung so schwierig sein, dass die gerichtliche Kontrolle an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stößt. Daher kann der rechtsanwendenden Behörde in solchen Fällen ein begrenzter Entscheidungsfreiraum zuzubilligen sein (vgl. BVerfG vom 10.12.2009 NVwZ 2010, 435/437 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in Übereinstimmung damit ausgeführt, dass der Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum nur in engen Grenzen und „nur aus guten Gründen“ vorsehen dürfe (vgl. z.B. BVerwG vom 16.5.2007 BVerwGE 129, 27/33).

- 31 Solche Gründe, welche einen Beurteilungsspielraum zugunsten der KJM bei der Einschätzung erfordern, ob Kinder oder Jugendliche in Telemedien unter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden, erkennt der Senat nicht. Ausdrücklich räumt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der KJM einen Beurteilungsspielraum trotz der immer wieder geforderten Klarstellung (zuletzt Cole, ZUM 2010, 929/938) ohnehin nicht ein. Ein solcher ergibt sich aber auch nicht durch Auslegung des Staatsvertrags. Weder dessen Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte geben einen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber der KJM einen gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum einräumen wollte. Ein solcher Beurteilungsspielraum lässt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Regelungen herleiten. Zwar handelt es sich bei der KJM um ein weisungsfreies Gremium, das wertende Entscheidungen bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit bindender Wirkung für die Landesmedienanstalten zu treffen hat (§§ 14 bis 17 JMStV). Allerdings sind der gerichtlichen Nachprüfung der Einschätzung der KJM hinsichtlich der Darstellung Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung weder aus der „Natur der Sache“ Grenzen gesetzt noch stößt die gerichtliche Kontrolle hierbei an ihre Funktionsgrenzen. Die im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe sind nicht von so hoher Komplexität, dass eine Zurücknahme der fachgerichtlichen Prüfungsdichte mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar wäre. Vielmehr obliegt es den Gerichten – gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe – die Einschätzung der KJM nachzuvollziehen und den sachlichen Einwänden der Beteiligten nachzugehen.
- 32 (2) Letztendlich kann dies jedoch dahinstehen, weil die mit der Einräumung eines Beurteilungsspielraums verbundene Befugnis zur Letztentscheidung sich ohnehin nur auf die Subsumtion als konkrete Rechtsanwendung und nicht auf die Rechtmäßigkeit der Auslegung der rechtlichen Maßstäbe beziehen kann. Die Interpretation der generell-abstrakten Rechtsnorm und der in ihr enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bleibt auch bei Annahme eines Beurteilungsspielraums eine originäre Funktion der rechtsprechenden Gewalt (BVerfG vom 10.12.2009, a.a.O., S. 438, 440). Dem administrativen Rechtsanwender ist es nicht erlaubt, eigene Wertungen an die Stelle der Wertungen des Gesetzgebers zu setzen. Die Verwaltungsgerichte haben deshalb uneingeschränkt nachzuprüfen, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist (BVerwG vom 24.11.2010 MMR 2011, 265/268).

- 33 Aufgrund ihres Normverständnisses haben die KJM und die Beklagte dem zutreffenden Hinweis im Angebot des Klägers auf die Volljährigkeit des Modells „Nelly“ nicht die ihm zukommenden Bedeutung beigemessen. Zwar wird in den Gründen des angefochtenen Bescheids erwähnt, dass der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 2. März 2007 auf die Volljährigkeit hingewiesen habe. Auch wird ausgeführt, für den Tatbestand der Minderjährigkeit müssten genügend Anhaltspunkte vorliegen, die dargestellten Personen aber nicht objektiv minderjährig sein. Im Folgenden werden solche Anhaltspunkte aufgrund der Angaben zu Gewicht, Kleider- und Schuhgröße von „Nelly“, deren schmaler Hüften, der kleinen, kaum ausgebildeten Brüste und des kindlichen Gesichts, der kindlichen Accessoires wie Sandeimer und Luftballons, des kindlichen Outfits sowie der oft kindlich anmutenden Begleittexte bejaht. Diese rechtliche Bewertung trägt jedoch dem Umstand, dass das Modell volljährig ist und der Kläger darauf ausdrücklich hinweist, nicht ausreichend Rechnung. Die von der Beklagten zugrunde gelegte Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV wird den Anforderungen an die Annahme einer Scheinminderjährigkeit und der Möglichkeit des Anbieters, diesen Anschein durch einen zutreffenden und hinreichend deutlichen Hinweis auf die Volljährigkeit des Modells zu entkräften, nicht gerecht. Für den Anbieter als Normadressaten ist nicht vorhersehbar, dass sein Angebot auch mit einem solchen Hinweis als Darstellung Minderjähriger angesehen werden könnte. Vielmehr widerspricht eine solche Auslegung dem erkennbaren Wortsinn des bußgeldbewehrten und deshalb dem strengen Gesetzesvorbehalt unterliegenden Verbotstatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV. Selbst bei Annahme eines Beurteilungsspielraums wären somit dessen Grenzen überschritten und die Rechtsanwendung der Beklagten einer gerichtlichen Kontrolle somit nicht entzogen.
- 34 (3) Aus den gleichen Gründen ist die Annahme der KJM, „Nelly“ werde als Minderjährige dargestellt, auch nicht als sachverständige Aussage anzusehen, die nach Maßgabe der hierzu einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 26.11.1992 BVerwGE 91, 211/216) zwar gerichtlich voll überprüfbar ist, aber nur durch eine ebensolche sachverständige Äußerung erschüttert werden kann. Auch insoweit ist im Verwaltungsprozess in vollem Umfang zu überprüfen, ob die KJM und ihr folgend die Landesmedienanstalt die einschlägige Rechtsnorm zutreffend ausgelegt hat. Insoweit besteht kein Entscheidungsvorrang der KJM, den der Kläger und die Gerichte mangels gegenteiliger gutachtlicher Äußerungen zu respektieren hätten. Vielmehr gilt auch hier, dass die Entscheidung der Beklagten aufgrund

der mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu vereinbarenden Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV keinen Bestand haben kann.

- 35 dd) Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ergibt sich schließlich auch nicht aus den gemäß § 15 Abs. 2 JMStV erlassenen Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005 (StAnz Nr. 27). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich dabei nicht um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 28.10.1998 BVerwGE 107, 338/340 f. und vom 29.8.2007 BVerwGE 129, 209/211), die auch für die Verwaltungsgerichte verbindlich wären. Eine solche normkonkretisierende Wirkung ist für Verwaltungsvorschriften nur in Ausnahmefällen anerkannt, wenn bei komplexen Regelungsmaterien – etwa im Umwelt- und Technikrecht – die Ausübung von Beurteilungsspielräumen von der Einzelentscheidung im jeweiligen Verwaltungsakt in eine abstrakt generalisierende Regelung vorverlagert wird, um so die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Hiervon zu unterscheiden sind norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, die als innerdienstliche Weisung die Auffassung der Verwaltungsspitze von der zutreffenden Auslegung des Gesetzes wiedergeben und daher die nachgeordneten Behörden binden, jedoch keine Außenwirkung entfalten. Diese sind für die Verwaltungsgerichte in keiner Weise bindend (BVerwG vom 1.12.2009 Az. 4 B 37.09 <juris> RdNr. 5; Rennert in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, RdNr. 58 zu § 114).
- 36 Die Jugendschutzrichtlinien haben keinen normkonkretisierenden, sondern lediglich norminterpretierenden Charakter (a.A. Liesching, Beck'scher Online-Kommentar JMStV, a.a.O., RdNr. 3 zu § 15; Schulz/Held in Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage 2008, RdNr. 20 zu § 15, allerdings unter der aus den oben dargelegten Gründen zu verneinenden Annahme eines Beurteilungsspielraums der Landesmedienanstalten). Es handelt sich nicht um die Vorverlagerung von Einzelentscheidungen in abstrakt generelle Regelungen, sondern lediglich um Interpretationshilfen für die Anwendung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (vgl. auch Erdemir in Spindler/Schuster, a.a.O., RdNr. 27 zu § 4 JMStV). Die Unbeachtlichkeit eines zutreffenden Hinweises auf die Volljährigkeit der dargestellten Person in einem Telemedien-Angebot bedürfte einer entsprechenden gesetzlichen Regelung und ließe sich ohne eine solche in den Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht mit

bindender Wirkung für die Verwaltungsgerichte festlegen. Davon abgesehen enthält Nr. 2.2.2 JuSchRiL eine solche Regelung auch nicht, sondern bestimmt für § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV lediglich, dass hinsichtlich des Gesamteindrucks der Darstellung im Einzelfall nicht maßgeblich sein soll, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend der Eindruck sein soll, der für den Betrachter entsteht. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass einem deutlichen und zutreffenden Hinweis auf die Volljährigkeit der Person im Rahmen des Gesamteindrucks keinerlei Bedeutung zukäme. Hierzu enthalten die Regelungen in den Jugendschutzrichtlinien keine Aussage. Lediglich die Kriterien der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien (a.a.O., S. 31) weisen insoweit darauf hin, dass es als wichtiges Indiz für eine Minderjährigkeit anzusehen sei, wenn Anbieter mit entsprechenden Altersangaben für ihr Angebot werben, um den Eindruck zu vermitteln, die dargestellten Personen seien minderjährig. Um eine solche Fallgestaltung handelt es sich jedoch vorliegend nicht. Vielmehr enthält das Angebot des Klägers den gegenteiligen Hinweis auf die Volljährigkeit des Models, womit der durch andere Umstände erweckte Anschein der Minderjährigkeit entkräftet wird.

- 37 Die von der Beklagten ausgesprochene Beanstandung, Missbilligung und Untersagung und die die daran anknüpfende Zwangsgeldandrohung (Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 31, Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VwZVG) in Nr. 3 des angefochtenen Bescheids verletzen den Kläger daher in seinen Rechten und waren deshalb gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben.
- 38 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 39 3. Die Revision war gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 22 JMStV zuzulassen, weil der Rechtssache im Hinblick auf die Anforderungen an die Annahmen einer Scheinminderjährigkeit im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV grundsätzliche Bedeutung zukommt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 40 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift:

Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

41 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

42 Dhom Dr. Borgmann Schmeichel

43 **Beschluss:**

44 Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

45 Dhom Dr. Borgmann Schmeichel